

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail
Bundesamt für Justiz

zz@bj.admin.ch

3. Dezember 2025

Änderung des Zivilgesetzbuches (Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. September 2025 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zum vorliegenden Vorentwurf zu einer Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) in oben genannter Angelegenheit Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für diese Möglichkeit und äussert sich wie folgt:

1. Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen die Vorlage und unterstützen das Endziel der standardisierten elektronischen Mitteilung. Sie führt ein seit Langem bekanntes Problem – die fehlende Nachweisbarkeit der elterlichen Sorge – einer sachgerechten Lösung zu. Damit wird der heute unbefriedigende Umstand behoben, dass sich teilweise nur schwer oder gar nicht eine zuständige Stelle (in erster Linie die Behörde nach Art. 40 Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Massnahmen zum Schutz von Kindern [Haager Kinderschutzübereinkommen, HKsÜ] oder eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde [KESB]) für die Bestätigung der elterlichen Sorge findet und die Betroffenen sowie die genannten Stellen zum Nachweis der elterlichen Sorge grosse Anstrengungen unter Einbezug einer Vielzahl von Amtsstellen unternehmen müssen. Ausserdem kann auf diese Weise das Risiko von Wohnsitzwechseln eines Elternteils mit einem Kind oder Ausweisausstellungsanträgen für ein Kind, welche nicht mit der Regelung der elterlichen Sorge übereinstimmen, verringert werden.

Grundsätzlich wäre eine Verankerung des Datums "elterliche Sorge" in Infostar (Personenstandsregister) naheliegender, da eine gesamtschweizerische Verfügbarkeit der Informationen gewährleistet wäre. Inwiefern es sich dabei um ein beurkundetes Datum mit entsprechender Wirkung nach Art. 9 ZGB gehandelt hätte, bleibt offen. Für eine Registrierung der elterlichen Sorge im Einwohnerregister spricht der Umstand, dass nicht alle Eltern im Personenstandsregister erfasst sind. Die Eltern werden im Einwohnerregister unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem zivilrechtlichen Status erfasst. Allerdings sind gerade auch Personen aus dem Asylbereich dort nicht zwingend erfasst, dafür aufgrund einer Geburt in der Schweiz aber in Infostar, weshalb eine parallele Registrierung angezeigt ist.

2. Zu einzelnen Bestimmungen

2.1 ZGB

Zu Art. 300a ZGB

Die Mitteilungspflicht der elterlichen Sorge eines Schweizer Kindes, welches aus dem Ausland in die Schweiz zieht, ist nicht geregelt. Die Einwohnerdienste müssen die entsprechenden Nachweise bei den Betroffenen – allenfalls unter Beizug der KESB – einfordern und dies verlässlich klären. Dies wird einen entsprechenden Zusatzaufwand bedingen und gleichzeitig ein gewisses Risiko bergen, dass eine korrekte Feststellung der elterlichen Sorge nicht erfolgt.

Es stellt sich weiter die Frage, weshalb auf eine gesetzliche Pflicht zur Mitteilung der Erklärungen der elterlichen Sorge durch die Zivilstandsbehörden im Unterschied zu den anderen genannten Stellen verzichtet und diese lediglich auf Verordnungsstufe geregelt werden soll. Zwingend wäre unseres Erachtens auch eine Mitteilungspflicht für die Behörden, welche die Bescheinigungen der elterlichen Sorge nach Art. 40 HKsÜ machen, damit das Ergebnis der Abklärungen zur elterlichen Sorge ebenfalls registriert wird.

Zu Art. 300c ZGB

Wir erachten den Umstand, dass die Bezugsberechtigung für den Nachweis nur dem sorgeberechtigten Elternteil zustehen soll, als nicht sachgerecht. Auch der nicht sorgeberechtigte Elternteil muss die Tatsache, dass er keine Sorgeberechtigung hat, allenfalls im Rentenfall (AHV, IV) nachweisen können.

Antrag: Die Bezugsberechtigung soll auf alle rechtlichen Elternteile ausgedehnt werden.

2.2 Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG)

Zu Art. 6 lit. k^{bis} RHG

Die elterliche Sorge soll nur bis zum Erreichen der Volljährigkeit geführt und nachher gelöscht werden. Ein Nachweis kann viele Jahre nach Erreichen der Volljährigkeit ein Thema werden, wenn es um die Berechnung der AHV- oder IV-Rente eines Elternteils geht. Es wäre deshalb zu begrüssen, wenn die Erfassung der elterlichen Sorge auch nach Erreichen der Volljährigkeit nicht gelöscht würde.

Zu Art. 8a RHG

Gemäss Erläuterungen enthält die Mitteilung des Zivilstandsamts über ein Zivilstandsereignis nur einen Hinweis auf die Regelung der elterlichen Sorge, wenn diese explizit geregelt wurde. Damit eine solche verlässliche Mitteilung elektronisch erfolgen kann, ist die entsprechende Registrierung in Infostar zwingend. Dadurch würde eine gleichgeschaltete Parallelregistrierung den Anwendenden nützen.

Die Einwohnerdienste sind gehalten, aufgrund der Konstellationen die elterliche Sorge selbst abzuklären. Dabei lediglich Annahmen zu treffen, reicht nicht aus und führt insbesondere im Fall des Todes eines oder beider Elternteile zur Situation, dass die Einwohnerdienste die elterliche Sorge ohnehin nicht selber ableiten können. Diese Problematik ist zu prüfen und eine geeignete Lösung zu erarbeiten.

2.3 Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG)

Zu Art. 97 Abs. 5 AIG

Es stellt sich die Frage, woher die Migrationsbehörden bei zugezogenen Kindern deren – notabene für die Schweiz massgebenden – Status der elterlichen Sorge kennen. Sie werden entsprechende Klärungen jeweils veranlassen müssen, bevor eine Annahme getroffen wird. Die Regelung der elterlichen Sorge hat für die Handlungsfähigkeit der betroffenen Elternteile und der Kinder eine weitreichende Bedeutung (zum Beispiel ob die Unterschriften beider Elternteile für Rechtsakte, welche ihr Kind betreffen, nötig sind oder nicht). Diese Problematik ist zu prüfen und eine geeignete Lösung zu erarbeiten, damit den Gemeinden keine unlösbare Aufgabe zu Teil wird oder der Aufwand zur Klärung der elterlichen Sorge unverhältnismässig gross wird.

3. Weitere Hinweise und Praxisfragen

Im erläuternden Bericht wird unter Ziffer 3.1.2 (Seite 12 unten) erwähnt, dass die Information zur elterlichen Sorge bei Erreichen der Volljährigkeit zu löschen ist. Sollte entgegen unseren obigen Ausführungen am Vorschlag der Löschung festgehalten werden, ist sicherzustellen, dass eine entsprechende eCH-Ereignismeldung definiert wird. Zurzeit gibt es eine solche nicht, womit die Informationen nicht per Ereignis gelöscht werden könnten.

Ebenfalls in Ziffer 3.1.2 (Seite 13 oben) wird festgehalten, dass es zum Hauptmerk "elterliche Sorge" folgende Ausprägungen gibt: alleinige elterliche Sorge, gemeinsame elterliche Sorge, keine elterliche Sorge und unbekannt. Dabei ist sicherzustellen, dass eine Ausprägung zwingend zu erfassen ist. Etwas weiter unten wird angemerkt, dass die Lieferung ans Bundesamt für Statistik (eCH-0099) ausgeschlossen wird. Es ist indes auch die Validierung (eCH-0094) auszuschliessen.

Es stellen sich folgende Fragen:

- Können die Informationen via Drittregister überprüft werden? Ist angedacht, dass die Informationen via Zivilstandsamt, Zivilgericht, Kinderschutz und Migrationsamt zentral und regelmässig geprüft werden können?
- Woher bekommt der Einwohnerdienst die Informationen, wenn jemand aus einem anderen Kanton zuzieht. Muss der Nachweis des Sorgerechts bei der Behörde im Kanton Aargau bezogen werden oder bei jener des Wegzugskantons – oder hofft man, dass die Wegzugsmeldung der Wegzugsgemeinde die korrekten Informationen enthält?

4. Zu erwartender Aufwand

Dem Zusatzaufwand, der durch die Anpassungen für die kantonalen und kommunalen Migrationsbehörden generiert wird, wird im erläuternden Bericht nicht genügend Rechnung getragen. Dieser Mehraufwand geht über die Umsetzung der Mitteilungspflicht hinaus. Denn je nach Konstellation wird die Regelung zum Sorgerecht gemäss aktueller Praxis nicht immer abschliessend abgeklärt. So wird zum Beispiel bei ledigen Müttern regelmässig davon ausgegangen, dass das Sorge- und Obhutsrecht bei ihnen liegt und deshalb auf vertiefte Abklärungen verzichtet. Bei verheirateten Eltern erfolgen heute ebenfalls keine Abklärungen, ist aber denkbar, dass je nach Herkunftsland trotzdem keine gemeinsame elterliche Sorge, sondern allenfalls gar eine dem Schweizer Recht fremde Regelung vorliegt. Diese Aspekte gilt es bei der praktischen Umsetzung zu berücksichtigen, sowohl in technischer Hinsicht (Auswahlmöglichkeiten der Ausprägungen) als auch bei der klaren Instruktion an die Migrationsbehörden, sei es mittels Verordnung oder Weisungen. Des Weiteren stellt sich die Frage, welche Abklärungen und Belege für eine Eintragung in die Einwohnerregister als rechtsgenügend gelten.

5. Technische Anforderungen

Die meisten kantonalen Migrationsbehörden verfügen über die Software-Systeme zum Versenden von Mitteilungen im eCH-Standard, jeder Meldungstyp muss aber in den Fachapplikationen neu implementiert werden. Wir regen deshalb an, dass im zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) eine Schnittstelle geschaffen wird, damit die Einwohnerdienste und die Migrationsämter die Angaben zur Regelung des Sorgerechts direkt in diesem zentralen System hinterlegen und aktualisieren können.

In der Justiz ist ein Digitalisierungsprozess im Gang, der für die Gerichte mit erheblichen organisatorischen und finanziellen Aufwänden verbunden ist. Zudem befindet sich der Kanton Aargau, wie auch mehrere andere Kantone, derzeit in einem Prozess zur Ablösung ihrer Fachapplikationen. Die Einführung einer zusätzlichen elektronischen Schnittstelle für die standardisierte Mitteilung an die Einwohnerdienste stellt in dieser Phase eine technische und ressourcenbezogene Zusatzbelastung dar, sowohl für die kantonalen Gerichte als auch für die Softwarehersteller. Es ist daher zentral, dass die Kantone bei der Festlegung des Inkraftsetzungszeitpunkts (und damit der Dauer der Übergangsfrist für die Umsetzung der technischen Vorgaben) einbezogen werden. Sollte die Einführung der inhaltlichen Neuerung nicht verzögert werden, wäre alternativ eine Verlängerung der Übergangsfrist über die vorgesehenen fünf Jahre hinaus zu prüfen, um den laufenden Digitalisierungsprojekten Rechnung zu tragen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dieter Egli
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin